

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 14.

(Ausgegeben den 21sten Juni 1853.)

30. Landesherrliche Verordnung, die Veranstaltung religiöser Zusammenkünfte außerhalb der Kirche betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kränichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß in Unserm Fürstenthum durch ausländische Sectirer religiöse Zusammenkünfte in Privatwohnungen veranstaltet, und durch die in dergleichen Versammlungen gehaltenen aufregenden Vorträge Zwiespalt und Unordnungen in Familien und Gemeinden hervorgerufen worden.

Da Wir nun es für eine Unserer wichtigsten Regentenpflichten achten, diesem Unwesen zu steuern, und Unsere Unterthanen vor den unabweislichen nachtheiligen Folgen zu bewahren, so verordnen Wir hiermit, was folgt:

1.

Die Veranstaltung, so wie die Leitung religiöser Zusammenkünfte durch Ausländer kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Unseres Consistoriums Statt finden.

2.

Unternimmt ein Ausländer ohne eine solche ausdrückliche Erlaubniß die Veranstaltung oder die Leitung einer dergleichen Zusammenkunft, so hat die Ortspolizei ihm Solches zu unterzagen, ihn auch sofort aus dem Orte und über die Grenze zu weisen, und ihm anzudeuten, daß er im Wiederholungsfall eine Gefängnißstrafe von wenigstens acht Tagen zu erwarten habe.

Hauswirthliche, welche dergleichen unelaudirte Zusammenkünfte in ihren Räumlichkeiten gestatten, sind für das erste Mal mit einem angemessenen Verweis zu belegen, und für den Wiederholungsfall mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens acht Tagen zu bestrafen.